

Brüssel, den 28. August 2026
(OR. en)

12560/26

EF 231
ECOFIN 1106
DELECT 135

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	21. August 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2026) 4973 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 16.7.2026 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Faktoren, die bei der Ermittlung von Unternehmen unter beherrschendem oder maßgeblichem Einfluss und von Unternehmen, die auf einheitlicher Grundlage geführt werden, zu berücksichtigen sind, sowie der Bedingungen und Kriterien, anhand derer bestimmt wird, welche Tätigkeiten von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen im Rahmen der Niederlassungsfreiheit oder der Dienstleistungsfreiheit für den Markt des Aufnahmemitgliedstaats von Bedeutung sind

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2026) 4973 final.

Anl.: C(2026) 4973 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 16.7.2026
C(2026) 4973 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 16.7.2026

zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Faktoren, die bei der Ermittlung von Unternehmen unter beherrschendem oder maßgeblichem Einfluss und von Unternehmen, die auf einheitlicher Grundlage geführt werden, zu berücksichtigen sind, sowie der Bedingungen und Kriterien, anhand derer bestimmt wird, welche Tätigkeiten von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen im Rahmen der Niederlassungsfreiheit oder der Dienstleistungsfreiheit für den Markt des Aufnahmemitgliedstaats von Bedeutung sind

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit der Richtlinie (EU) 2025/2¹ zur Änderung der Richtlinie 2009/138/EG² (im Folgenden „Solvabilität-II-Richtlinie“) wird die Befugnis der Aufsichtsbehörden zur Ermittlung von Unternehmen, die de facto Teil einer Gruppe sind, ausgeweitet. Darüber hinaus sieht sie eine erweiterte aufsichtliche Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den Aufsichtsbehörden des Herkunfts- und des Aufnahmemitgliedstaats in Bezug auf bedeutende grenzüberschreitende Tätigkeiten vor.

Artikel 212 der Solvabilität-II-Richtlinie in der durch die Richtlinie (EU) 2025/2 geänderten Fassung erleichtert die Ermittlung von Unternehmen, die eine Gruppe bilden, vor allem im Hinblick auf Gruppen, die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2013/34/EU³ fallen, sowie auf horizontale Gruppen, bei denen keine oder nur schwache Kapitalverflechtungen zwischen den Unternehmen bestehen, insbesondere wenn die Beteiligungen unterhalb der Schwellenwerte für die Einstufung als qualifizierte Beteiligung oder Beteiligung gehalten werden. Zu diesem Zweck sollten die Aufsichtsbehörden das Vorliegen einer Gruppe anhand der in Artikel 212 Absatz 4 der Solvabilität-II-Richtlinie aufgeführten Faktoren feststellen. Gemäß Artikel 212 Absatz 5 der Solvabilität-II-Richtlinie werden in dieser Verordnung die bestehenden Faktoren konkretisiert, indem Elemente festgelegt werden, die die Aufsichtsbehörden bei der Bewertung der in Artikel 212 Absatz 4 aufgeführten Faktoren berücksichtigen sollten.

Mit der Richtlinie (EU) 2025/2 wird auch Artikel 152aa in die Solvabilität-II-Richtlinie aufgenommen, wonach grenzüberschreitende Tätigkeiten bedeutend sind, wenn die gesamten jährlich verbuchten Bruttoprämieneinnahmen aus den vom Versicherer im Aufnahmemitgliedstaat im Rahmen der Niederlassungsfreiheit oder der Dienstleistungsfreiheit ausgeübten Tätigkeiten 15 Mio. EUR übersteigen oder wenn die Aufsichtsbehörde des Aufnahmemitgliedstaats solche Tätigkeiten für den Markt des Aufnahmemitgliedstaats als von Bedeutung erachtet. Auf der Grundlage des Mandats nach Artikel 152aa Absatz 2 der Solvabilität-II-Richtlinie werden in dieser Verordnung die Bedingungen und Kriterien für die Feststellung dieser „Bedeutung“ festgelegt.

2. KONSULTATIONEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS

Die EIOPA führte zwischen dem 1. Oktober 2024 und dem 2. Januar 2025 eine Folgenabschätzung mitsamt einer Kosten-Nutzen-Analyse und eine öffentliche Konsultation zu dem Entwurf technischer Regulierungsstandards durch, in denen die Faktoren festgelegt werden, die die Aufsichtsbehörden bei der Ermittlung von Unternehmen, die unter

¹ Richtlinie (EU) 2025/2 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 zur Änderung der Richtlinie 2009/138/EG im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit, die Aufsichtsqualität, die Berichterstattung, langfristige Garantien, makroprudenzielle Instrumente, Nachhaltigkeitsrisiken, die Gruppenaufsicht und die grenzüberschreitende Aufsicht sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/87/EG und 2013/34/EU (ABl. L, 2025/2, 8.1.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2025/2/oj>).

² Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2009/138/oj>).

³ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

beherrschendem oder maßgeblichem Einfluss stehen, sowie von Unternehmen, die auf einheitlicher Grundlage geführt werden, berücksichtigen müssen. Am 27. November 2024 fand eine Veranstaltung für Interessenträger statt, um das Konsultationspapier zu erörtern. Dreizehn Interessenträger gaben Rückmeldungen ab. Auf der Grundlage der Rückmeldungen der Interessengruppen wurde der Inhalt des Entwurfs technischer Regulierungsstandards überarbeitet, ohne dabei den im Konsultationspapier dargelegten allgemeinen Ansatz zu ändern. Darüber hinaus wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen, um die Rechtsklarheit der Bestimmungen zu verbessern.

Die EIOPA führte zwischen dem 1. Oktober 2024 und dem 2. Januar 2025 eine Folgenabschätzung mitsamt einer Kosten-Nutzen-Analyse und eine öffentliche Konsultation zum Entwurf technischer Regulierungsstandards für relevante Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen in Bezug auf den Markt des Aufnahmemitgliedstaats durch. Am 27. November 2024 fand eine Veranstaltung für Interessenträger statt, um das Konsultationspapier zu erörtern. Sieben Interessenträger gaben Rückmeldungen zum Konsultationspapier ab. Auf der Grundlage der Rückmeldungen der Interessengruppen wurde der Inhalt des Entwurfs technischer Regulierungsstandards überarbeitet, ohne dabei den im Konsultationspapier dargelegten allgemeinen Ansatz zu ändern.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGierten RECHTSAKTS

Diese delegierte Verordnung wird gemäß Artikel 212 Absatz 5 und Artikel 152aa Absatz 2 der Solvabilität-II-Richtlinie in der durch die Richtlinie (EU) 2025/2 geänderten Fassung erlassen.

In dieser Verordnung sind die Faktoren festgelegt, die die Aufsichtsbehörden berücksichtigen müssen, um einen beherrschenden oder maßgeblichen Einfluss einer natürlichen Person oder eines Unternehmens auf ein anderes Unternehmen festzustellen oder um Unternehmen zu ermitteln, die auf einheitlicher Grundlage geführt werden. Darin werden die vier in Artikel 212 Absatz 4 der Solvabilität-II-Richtlinie aufgeführten Faktoren näher erläutert, nämlich die Möglichkeit oder die Fähigkeit, auf Entscheidungen Einfluss zu nehmen, eine starke Abhängigkeit, koordinierte finanzielle oder anlagebezogene Entscheidungen sowie koordinierte und kohärente Strategien, wobei unterstützende Elemente zur Konkretisierung dieser Faktoren dargelegt werden. Die nationalen Aufsichtsbehörden sind verpflichtet, die Bedeutung und Kontinuität dieser unterstützenden Elemente im Einzelfall zu bewerten und ihre Entscheidungen auf der Grundlage einer Gesamtheit von Beweisen und nicht auf der Grundlage einzelner Voraussetzungen zu treffen.

Durch die Festlegung klarer Kriterien für die Ermittlung wird diese Verordnung die aufsichtliche Konvergenz fördern und eine wirksame und effiziente Gruppenaufsicht unterstützen und so zum Schutz der Versicherungsnehmer sowie zur Verringerung des Verwaltungsaufwands beitragen.

Darüber hinaus werden in dieser Verordnung im Rahmen des Mandats nach Artikel 152aa Absatz 2 die Kriterien und Bedingungen festgelegt, anhand derer die Aufsichtsbehörden des Aufnahmemitgliedstaats feststellen können, ob grenzüberschreitende Versicherungstätigkeiten für den Markt des Aufnahmemitgliedstaats von Bedeutung sind. Der Rechtsrahmen legt den Schwerpunkt auf zwei zentrale Elemente: die Konzentration der Tätigkeiten und ihre wesentlichen Auswirkungen auf die Versicherungsnehmer und die Finanzstabilität.

Durch die Einbeziehung qualitativer und quantitativer Faktoren ohne feste Schwellenwerte gewährleistet diese Verordnung aufsichtliche Flexibilität und trägt gleichzeitig den Besonderheiten des nationalen Marktes Rechnung. Zu den konkreten Kennzahlen zählen der

Marktanteil auf Basis der verbuchten Bruttoprämien sowie das Ausmaß des potenziellen Schadens für die Verbraucher.

Diese Verordnung wird die wirksame und effiziente Beaufsichtigung grenzüberschreitender Tätigkeiten unterstützen und so zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts und zum Schutz der Versicherungsnehmer beitragen.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 16.7.2026

zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Faktoren, die bei der Ermittlung von Unternehmen unter beherrschendem oder maßgeblichem Einfluss und von Unternehmen, die auf einheitlicher Grundlage geführt werden, zu berücksichtigen sind, sowie der Bedingungen und Kriterien, anhand derer bestimmt wird, welche Tätigkeiten von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen im Rahmen der Niederlassungsfreiheit oder der Dienstleistungsfreiheit für den Markt des Aufnahmemitgliedstaats von Bedeutung sind

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II)⁴, insbesondere auf Artikel 152aa Absatz 2 Unterabsatz 3 und Artikel 212 Absatz 5 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Falle eines beherrschenden oder maßgeblichen Einflusses oder bei horizontalen Gruppen ohne Kapitalverflechtungen zwischen verschiedenen Unternehmen sollten die für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörden in der Lage sein, das Vorliegen einer Gruppe anhand objektiver Kriterien festzustellen, um den Marktteilnehmern Vorhersehbarkeit zu gewährleisten, wobei die Besonderheiten der Gruppe zu berücksichtigen sind.
- (2) Um Unternehmen zu ermitteln, die unter beherrschendem oder maßgeblichem Einfluss stehen, sowie Unternehmen, die auf einheitlicher Grundlage geführt werden, sollten die Aufsichtsbehörden die in Artikel 212 Absatz 4 der Richtlinie 2009/138/EG aufgeführten Faktoren anhand einer Reihe gezielter Elemente konkretisieren. Die Aufsichtsbehörden sollten bei ihrer Bewertung alle diese Elemente berücksichtigen und dabei den Besonderheiten der Gruppe Rechnung tragen. Dennoch sollten die Aufsichtsbehörden die Möglichkeit haben, die Erfüllung eines oder mehrerer dieser Elemente als ausreichend anzusehen, um zu dem Schluss zu gelangen, dass der entsprechende in Artikel 212 Absatz 4 der Richtlinie 2009/138/EG genannte Faktor erfüllt ist. Die Aufsichtsbehörden sollten diese Faktoren nicht isoliert betrachten, und bei ihrer Bewertung sollten sie die Art der beteiligten Unternehmen sowie deren Organisationsstruktur berücksichtigen.
- (3) Um Unternehmen, die unter beherrschendem oder maßgeblichem Einfluss stehen, und Unternehmen, die auf einheitlicher Grundlage geführt werden, zu ermitteln, sollten die Aufsichtsbehörden prüfen, ob vertragliche Rechte bestehen. Fehlen vertragliche

⁴ ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2009/138/oj>.

Rechte oder reichen diese vertraglichen Rechte allein nicht aus, um die Möglichkeit oder die Fähigkeit einer natürlichen Person oder eines Unternehmens zu ermitteln, Entscheidungen – einschließlich der finanziellen Entscheidungen – eines anderen Unternehmens zu beeinflussen, sollten die Aufsichtsbehörden zusätzliche qualitative Faktoren berücksichtigen.

- (4) Bei der Bewertung, ob Tätigkeiten, die von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen im Rahmen der Niederlassungsfreiheit oder der Dienstleistungsfreiheit ausgeübt werden, für den Markt des Aufnahmemitgliedstaats von Bedeutung sind, sollten die Aufsichtsbehörden eine umfassende Bewertung vornehmen, deren Schwerpunkt auf dem Schutz der Versicherungsnehmer und Begünstigten sowie auf der Finanzstabilität des Marktes des Aufnahmemitgliedstaats liegt.
- (5) Eine hohe Konzentration grenzüberschreitender Tätigkeiten kann darauf hindeuten, dass Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen in erheblichem Maße vom Markt des Aufnahmemitgliedstaats abhängig sind, was systemische Risiken mit sich bringen könnte. Daher sollten die Aufsichtsbehörden die Konzentrationen der grenzüberschreitenden Tätigkeiten von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen auf dem Markt des Aufnahmemitgliedstaats prüfen.
- (6) Die jüngsten Ausfälle grenzüberschreitend tätiger Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen haben deutlich gemacht, dass die Aufsichtsbehörden die ordnungsgemäße Verwaltung dieser Tätigkeiten durch die betreffenden Unternehmen sicherstellen müssen. Die Aufsichtsbehörden sollten daher die Auswirkungen dieser Tätigkeiten auf den Versicherungsmarkt sowie auf die Versicherungsnehmer und Begünstigten im Aufnahmemitgliedstaat prüfen. Bei dieser Bewertung sollten verschiedene Einzelheiten der grenzüberschreitenden Tätigkeiten des betreffenden Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens im Vergleich zur Gesamttätigkeit dieses Unternehmens oder zum gesamten Versicherungsmarkt des Aufnahmemitgliedstaats berücksichtigt werden, insbesondere in Bezug auf bestimmte Segmente, Geschäftsbereiche, Versicherungsrisiken oder Arten von Versicherungsprodukten.
- (7) Versicherungsnehmer und Begünstigte profitieren von der Verfügbarkeit alternativer Versicherungsprodukte, die ähnliche Anforderungen und Bedürfnisse erfüllen können. Der grenzüberschreitende Vertrieb von Versicherungsprodukten auf dem Markt eines Aufnahmemitgliedstaats kann zwar das Angebot an Produkten erweitern, die ähnliche Anforderungen und Bedürfnisse erfüllen, es aber auch einschränken. Eine Einschränkung oder Nichtverfügbarkeit alternativer, vergleichbarer Produkte kann insbesondere dann eintreten, wenn grenzüberschreitende Produkte oder Policen einen erheblichen Preisvorteil gegenüber Konkurrenzprodukten aufweisen oder maßgeschneiderte Produktmerkmale besitzen, über die nur wenige oder gar keine anderen Produkte verfügen. Eine geringere Substituierbarkeit von Produkten aufgrund einer grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeit kann die Folgen eines möglichen Ausfalls eines grenzüberschreitend tätigen Unternehmens für Versicherungsnehmer und Begünstigte verschärfen. Daher sollten die Aufsichtsbehörden den Grad der Substituierbarkeit und den potenziellen Nachteil für Versicherungsnehmer und Begünstigte auf dem Markt des Aufnahmemitgliedstaats berücksichtigen.
- (8) Die Bedingungen und Kriterien, anhand derer die Aufsichtsbehörden zu bestimmen haben, welche Tätigkeiten von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen für den Markt des Aufnahmemitgliedstaats von Bedeutung sind, sollten der

Aufsichtsbehörde des Aufnahmemitgliedstaats einen Rahmen für die Ermittlung dieser Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen bieten. Gleichzeitig haben die Versicherungsmärkte der Mitgliedstaaten ihre eigenen Besonderheiten in Bezug auf bestimmte Segmente, Geschäftsbereiche, Versicherungsrisiken oder die Art von Versicherungsprodukten. Angesichts der inhärenten Unterschiede zwischen diesen nationalen Versicherungsmärkten ist es daher erforderlich, der Aufsichtsbehörde des Aufnahmemitgliedstaats ein gewisses Maß an Flexibilität einzuräumen, damit sie im Rahmen dieser Bedingungen und Kriterien nach eigenem Ermessen entscheiden kann.

- (9) Häufig gelingt es den Aufsichtsbehörden in der Union nicht, im Rahmen der geltenden Vorschriften zu einer einheitlichen Auffassung darüber zu gelangen, wie bestimmte Konzernstrukturen zu ermitteln sind und wie eine wirksame aufsichtsrechtliche Zusammenarbeit bei der Behandlung von Fragen im Zusammenhang mit einem grenzüberschreitend tätigen Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen gewährleistet werden kann. Gemäß Artikel 152aa Absatz 2 und Artikel 212 Absatz 5 der Richtlinie 2009/138/EG ist die Kommission verpflichtet, technische Regulierungsstandards zu erlassen, um die Kriterien festzulegen, anhand derer bestimmt wird, inwieweit die grenzüberschreitende Versicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit für den Markt des Aufnahmemitgliedstaats von Bedeutung ist, sowie die Faktoren zur Ermittlung von Gruppen. Diese Kriterien zielen darauf ab, die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den Aufsichtsbehörden des Aufnahme- und des Herkunftsmitgliedstaats zu verbessern und eine wirksame und effiziente Gruppenaufsicht zu unterstützen. Durch die Harmonisierung der Aufsichtspraktiken und die Festlegung des Ermessensspielraums der Behörden tragen diese Kriterien sowohl zum Schutz der Versicherungsnehmer als auch zur Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen bei. Daher ist es erforderlich, diese technischen Regulierungsstandards in einer einzigen delegierten Verordnung zusammenzufassen.
- (10) Die vorliegende Verordnung stützt sich auf den Entwurf technischer Regulierungsstandards, der der Kommission von der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung vorgelegt wurde.
- (11) Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung hat zu diesem Entwurf technischer Regulierungsstandards öffentliche Konsultationen durchgeführt, die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte analysiert und die Stellungnahme der gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ eingesetzten Interessengruppe Versicherung und Rückversicherung eingeholt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Möglichkeit oder Fähigkeit, auf Entscheidungen eines Unternehmens Einfluss zu nehmen

- (1) Bei der Bewertung, ob eine natürliche Person oder ein Unternehmen in der Lage ist, gemäß Artikel 212 Absatz 4 Buchstabe a der Richtlinie 2009/138/EG auf die

⁵ Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1094/oj>).

Entscheidungen eines anderen Unternehmens Einfluss zu nehmen, berücksichtigen die Aufsichtsbehörden die folgenden vertraglichen Rechte:

- a) das Kapital oder die Stimmrechte im Zusammenhang mit etwaigen vertraglichen Rechten, einschließlich potenzieller Stimmrechte aus Optionsscheinen, Optionen, wandelbaren Instrumenten oder Termingeschäften,
 - b) etwaige vertragliche Vereinbarungen zwischen einer natürlichen Person oder einem Unternehmen, die bzw. das verdächtigt wird, Einfluss auf die Entscheidungen des betreffenden Unternehmens nehmen zu können, und entweder Stimmrechtsinhabern oder anderen Stellen, die Einfluss auf die Entscheidungen des betreffenden Unternehmens nehmen können,
 - c) Mitgliedschaftsrechte, wenn es sich bei dem betreffenden Unternehmen um ein Versicherungsunternehmen auf Gegenseitigkeit oder ein Unternehmen ähnlicher Art handelt.
- (2) Fehlen die in Absatz 1 genannten vertraglichen Rechte oder reichen diese vertraglichen Rechte allein nicht aus, um die Möglichkeit oder die Fähigkeit einer natürlichen Person oder eines Unternehmens zu ermitteln, auf Entscheidungen – einschließlich der finanziellen Entscheidungen – eines anderen Unternehmens Einfluss zu nehmen, so prüfen die Aufsichtsbehörden, ob eine solche Kontrolle oder Möglichkeit zur Einflussnahme gegeben ist, wobei sie die folgenden Elemente berücksichtigen:
- a) die Möglichkeit, unabhängig von etwaigen vertraglichen Rechten, unter anderem durch die Anwesenheit derselben Gesellschaftervertreter bei den Hauptversammlungen oder durch gemeinsame Beschlussvorschläge dieser Vertreter,
 - i) Einfluss auf das Nominierungsverfahren zur Wahl von Mitgliedern des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans des betreffenden Unternehmens zu nehmen, einschließlich der Einholung von Vollmachten von anderen Stimmrechtsinhabern,
 - ii) Personen zu ernennen oder zu genehmigen, die die Geschäfte des betreffenden Unternehmens tatsächlich führen oder für zentrale, kritische oder wichtige Aufgaben verantwortlich sind,
 - iii) auf das betreffende Unternehmen einzuwirken, damit es wesentliche Transaktionen abschließt oder ein Veto gegen Änderungen wesentlicher Transaktionen einlegt,
 - iv) wesentliche Änderungen der Finanzlage und der Solvabilität oder des Geschäftsmodells des betreffenden Unternehmens zu beeinflussen,
 - b) die Frage, ob die Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgane dieser Unternehmen dieselben Mitglieder haben,
 - c) die Frage, ob die Mitglieder des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans des betreffenden Unternehmens oder die Personen, die dieses Unternehmen tatsächlich leiten oder für andere zentrale, kritische oder wichtige Aufgaben in diesem Unternehmen verantwortlich sind, im Sinne des mit der Verordnung (EU) 2023/1803 der Kommission⁶ angenommenen International

⁶ Verordnung (EU) 2023/1803 der Kommission vom 13. September 2023 zur Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des

Accounting Standard 24 mit der natürlichen Person oder dem Unternehmen verbunden sind, die bzw. das verdächtigt wird, die Entscheidungen des betreffenden Unternehmens beeinflussen zu können, oder ob sie dieselbe Funktion in dem anderen Unternehmen ausüben, bei dem der Verdacht besteht, dass es die Entscheidungen des betreffenden Unternehmens beeinflussen kann,

- d) die Frage, ob es sich bei den Mitgliedern des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans des betreffenden Unternehmens oder den Personen, die die Geschäfte dieses Unternehmens tatsächlich führen oder für zentrale, kritische oder wichtige Aufgaben in diesem Unternehmen verantwortlich sind, um derzeitige oder ehemalige Beschäftigte der natürlichen Person oder einer Stelle der Gruppe des anderen Unternehmens handelt, die verdächtigt wird, die Entscheidungen des betreffenden Unternehmens beeinflussen zu können.

Artikel 2

Starke Abhängigkeit von einem Unternehmen oder einer juristischen oder natürlichen Person

- (1) Für die Zwecke von Artikel 212 Absatz 4 Buchstabe b der Richtlinie 2009/138/EG gelten als finanzielle Transaktionen oder Vorgänge:
 - a) Aktien, nachrangige Verbindlichkeiten,
 - b) Kostenteilung,
 - c) Steuervorgänge,
 - d) Vereinbarung über die Datenübermittlung,
 - e) Lombardkredit oder Wertpapierpensionsgeschäft,
 - f) Darlehen oder andere Finanzierungsmechanismen,
 - g) Vereinbarung über außerbilanzielle Verbindlichkeit oder Solidaritätsvereinbarung,
 - h) Garantien für einen wesentlichen Teil der Verpflichtungen und
 - i) Rückversicherungsvereinbarung.
- (2) Für die Zwecke von Artikel 212 Absatz 4 Buchstabe b der Richtlinie 2009/138/EG gelten als nicht finanzielle Transaktionen oder Vorgänge:
 - a) Outsourcing zentraler, kritischer oder wichtiger betrieblicher Funktionen oder Tätigkeiten,
 - b) die gemeinsame Nutzung technischer oder betrieblicher Funktionen oder Tätigkeiten, einschließlich Hardware oder Software, Informationssystemen oder Personal,
 - c) die gemeinsame Nutzung einer Marke, der Preisgestaltung, der Schadensbearbeitung, eines Dienstleisters, eines Vertriebskanals, der Kommunikation oder der Vermarktung sowie
 - d) die Bereitstellung wesentlicher technischer Informationen für das betreffende Unternehmen.

Artikel 3

Koordinierung von finanziellen oder anlagebezogenen Entscheidungen

- (1) Bei der Bewertung, ob es Beweise für eine Koordinierung von finanziellen oder anlagebezogenen Entscheidungen zwischen zwei oder mehr Unternehmen im Sinne von Artikel 212 Absatz 4 Buchstabe c der Richtlinie 2009/138/EG gibt, berücksichtigen die Aufsichtsbehörden die folgenden Elemente:
 - a) das Vorhandensein von Entscheidungsgremien, einschließlich Ausschüssen, in denen Mitarbeiter dieser Unternehmen zusammenarbeiten und über die Finanz- oder Anlagestrategien der Gruppe entscheiden, oder die sich aus von der Gruppe benannten Personen zusammensetzen,
 - b) das Vorhandensein ähnlicher Anlagestrategien oder Risikopositionen dieser Unternehmen sowie
 - c) das Vorhandensein einer ähnlichen oder koordinierten Vertretung dieser Unternehmen und von Rückmeldungen dieser Unternehmen an die Aufsichtsbehörden, insbesondere in Bezug auf Finanz- oder Anlagestrategien.
- (2) Ermitteln die Aufsichtsbehörden mindestens zwei der in Absatz 1 genannten Elemente, so gilt der Nachweis für die Koordinierung von finanziellen oder anlagebezogenen Entscheidungen als erbracht.

Artikel 4

Koordinierte und kohärente Strategien, Tätigkeiten oder Prozesse

- (1) Bei der Bewertung, ob es Beweise für koordinierte und kohärente Strategien, Tätigkeiten oder Prozesse zwischen zwei oder mehr Unternehmen gemäß Artikel 212 Absatz 4 Buchstabe d der Richtlinie 2009/138/EG gibt, berücksichtigen die Aufsichtsbehörden das Bestehen vertraglicher Rechte oder Vereinbarungen oder Satzungen.
- (2) Fehlen die in Absatz 1 genannten vertraglichen Rechte oder reichen diese vertraglichen Rechte allein nicht aus, um koordinierte und kohärente Strategien, Tätigkeiten oder Prozesse zu ermitteln, so prüfen die Aufsichtsbehörden auch, ob eine solche Koordinierung durch die folgenden Elemente gegeben ist:
 - a) gleiche oder ähnliche Geschäftsstrategien, Preisgestaltung, Schadensbearbeitung, Rückstellungsbildung und einschlägige Dienstleister,
 - b) ähnliche Strategien in Bezug auf Risikomanagement und Kapitalmanagement, einschließlich einer ähnlichen und koordinierten Dividendenausschüttungspolitik,
 - c) ähnliche Risikomanagement- oder interne Kontrollsysteme,
 - d) ähnliche Auslagerungsvereinbarungen für Aufgaben oder Versicherungs- oder Rückversicherungstätigkeiten oder Dienstleister mit engen Verbindungen zu diesen Unternehmen,
 - e) denselben physischen Standort der Hauptverwaltung oder gemeinsam genutzte Immobilien oder
 - f) eine ähnliche oder koordinierte Vertretung und Rückmeldung gegenüber den Aufsichtsbehörden.

Artikel 5

Bedingungen und Kriterien für die Bewertung der Bedeutung grenzüberschreitender Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeiten für den Markt des Aufnahmemitgliedstaats

- (1) Bei der Bewertung, ob die von einem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen im Rahmen der Niederlassungsfreiheit oder der Dienstleistungsfreiheit ausgeübten Tätigkeiten gemäß Artikel 152aa Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2009/138/EG für den Markt des Aufnahmemitgliedstaats von Bedeutung sind, berücksichtigt die Aufsichtsbehörde dieses Aufnahmemitgliedstaats die folgenden Bedingungen und Kriterien:
- a) ob sich die Tätigkeiten des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens mit Blick auf folgende Aspekte konzentrieren:
 - i) den Anteil der Tätigkeiten des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens im Aufnahmemitgliedstaat, gemessen als die jährlich verbuchten Bruttoprämieneinnahmen, die den von diesem Unternehmen in diesem Aufnahmemitgliedstaat ausgeübten Tätigkeiten entsprechen, im Vergleich zu den gesamten jährlich verbuchten Bruttoprämieneinnahmen dieses Unternehmens und
 - ii) den Marktanteil des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens auf dem Markt des Aufnahmemitgliedstaats, gemessen als Gesamtversicherungsmarkt oder Lebensversicherungs- und -rückversicherungsmarkt oder Nichtlebensversicherungs- und -rückversicherungsmarkt,
 - b) ob die vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen ausgeübten Tätigkeiten wesentliche Auswirkungen auf Folgendes haben:
 - i) bestimmte Geschäftsbereiche, Versicherungsrisiken oder Versicherungsprodukte, die von der Aufsichtsbehörde des Aufnahmemitgliedstaats aufgrund der Besonderheiten des nationalen Versicherungsmarktes als wichtig erachtet werden, einschließlich Pflichtversicherungen, sowie
 - ii) den Schutz der Versicherungsnehmer und Begünstigten im Aufnahmemitgliedstaat.
- (2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii ermittelt die Aufsichtsbehörde des Aufnahmemitgliedstaats den in jenem Absatz genannten Marktanteil auf eine oder beide der folgenden Weisen:
- a) in Bezug auf die Nichtlebensversicherungstätigkeit des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens als Prozentsatz der jährlich verbuchten Bruttoprämieneinnahmen, die diesen vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen in diesem Aufnahmemitgliedstaat ausgeübten Tätigkeiten entsprechen, im Vergleich zur Summe der jährlich verbuchten Bruttoprämieneinnahmen für Nichtlebensversicherungstätigkeiten auf dem Nichtlebensversicherungs- und -rückversicherungsmarkt des Aufnahmemitgliedstaats oder
 - b) in Bezug auf die Lebensversicherungstätigkeit des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens als Prozentsatz der versicherungstechnischen

Brutorückstellungen oder der jährlich verbuchten Bruttoprämieneinnahmen, die diesen vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen in diesem Aufnahmemitgliedstaat ausgeübten Tätigkeiten entsprechen, im Vergleich zum Gesamtbetrag der versicherungstechnischen Brutorückstellungen bzw. zum Gesamtbetrag der jährlich verbuchten Bruttoprämieneinnahmen für Lebensversicherungstätigkeiten auf dem Lebensversicherungs- und -rückversicherungsmarkt des Aufnahmemitgliedstaats.

- (3) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b bewertet die Aufsichtsbehörde des Aufnahmemitgliedstaats die Wesentlichkeit der Auswirkungen anhand folgender Faktoren:
- a) des Marktanteils bestimmter Geschäftsbereiche, Versicherungsrisiken oder Versicherungsprodukte auf dem Markt des Aufnahmemitgliedstaats,
 - b) des Grads der Substituierbarkeit auf dem Markt des Aufnahmemitgliedstaats, wobei die Substituierbarkeit nach denselben Bedingungen bewertet wird, die in dem gemäß Artikel 5 Absatz 12 der Richtlinie 2025/1 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ erlassenen delegierten Rechtsakt festgelegt sind, und
 - c) des potenziellen Nachteils für Versicherungsnehmer und Begünstigte auf dem Markt des Aufnahmemitgliedstaats.
- (4) Für die Zwecke von Absatz 3 Buchstabe a verwendet die Aufsichtsbehörde des Aufnahmemitgliedstaats quantitative Kriterien zur Bestimmung der Marktanteile bestimmter Geschäftsbereiche, Versicherungsrisiken oder Versicherungsprodukte, einschließlich der folgenden Kriterien:
- a) der Höhe der Prämien oder versicherungstechnischen Rückstellungen,
 - b) der Anzahl der Versicherungsnehmer oder Versicherten,
 - c) der Anzahl der Versicherungspolicen,
 - d) der Versicherungssumme und
 - e) der Anzahl der versicherten Fahrzeuge.
- (5) Für die Zwecke von Absatz 3 Buchstabe c verwendet die Aufsichtsbehörde des Aufnahmemitgliedstaats alle quantitativen oder qualitativen Kriterien zur Bestimmung des potenziellen Nachteils für Versicherungsnehmer und Begünstigte, einschließlich
- a) der Frage, ob die Anzahl der Beschwerden über dem Durchschnitt liegt,
 - b) der Provisionssätze und
 - c) des Wachstums der verbuchten Bruttoprämien im vorangegangenen Geschäftsjahr.

⁷ Richtlinie (EU) 2025/1 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und zur Änderung der Richtlinien 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2007/36/EG, 2014/59/EU und (EU) 2017/1132 sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1094/2010, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 806/2014 und (EU) 2017/1129 (ABl. L, 2025/1, 8.1.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2025/1/oj>).

Artikel 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16.7.2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN